Am 7. Dezember 2015

VERORDNUNG

Dekret Nr 97-617 vom 30. Mai 1997 über den Verkauf und die Bereitstellung bestimmter öffentlicher Bräunungsgeräte mit UV-Strahlung

NOR: TASP9721437D

Konsolidierte Fassung zum 25. Januar 2008

Der Ministerpräsident,

Zu dem Bericht der Justizminister, Minister der Justiz, Minister für Arbeit und soziale Angelegenheiten, dem Minister für Wirtschaft und Finanzen und des Ministers für Industrie, Post und Telekommunikation,

Gestützt auf die Richtlinie 83/189 / EWG des Rates vom 28. März 1983 in der geänderten Fassung über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften;

Betrachtet man den Code der öffentlichen Gesundheit, insbesondere auf Artikel L. 1;

Angesichts des Verbraucherschutzgesetzes, insbesondere auf die Artikel L. 221-3 und L. 221-4;

Angesichts des Strafgesetzbuches, insbesondere auf die Artikel 132-66 bis 132-70 und R. 610-1;

In Anbetracht Dekret Nr 95-1081 vom 3. Oktober 1995 über die Sicherheit von Personen, Tieren und Gütern während der Anwendung von elektrischen Komponenten zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen;

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Obersten Rates für öffentliche Hygiene Frankreichs vom 4. April 1996;

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Verbrauchersicherheit Kommission vom 3. Juli 1996;

Angesichts der empfangenen 5. September 1996 an die Europäische Kommission, mit

dem die Regierung hat die Kommission die beschlagnahmten Brief;

Der Staatsrat (Sozialbereich) gehört,

Artikel 1 (am 1. Januar aufgehoben, 2014)

- S - durch das Dekret Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 aufgehoben. 23

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Verkaufs- und Bereitstellung öffentlicher Strahlung Bräunungsgeräte mit Ultraviolett-Strahler von der Öffentlichkeit oder zur Verfügung gestellt verwendet ausgestattet.

Artikel 2 (am 1. Januar aufgehoben, 2014)

- S - durch das Dekret Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 aufgehoben. 23

Die in Artikel 1 genannten Geräte sind genannt:

"UV-Bräunungsgeräte" und werden in die folgenden vier Kategorien unterteilt:

Gerätetyp 1 UV: Vorrichtung eine UV-Lampe, so daß die biologische Wirkung von Strahlung mit Wellenlängen größer als 320 nm verursacht wird, und durch eine hohe Beleuchtungsstärke im Bereich von 320 nm bis 400 nm, und dessen effektive Beleuchtung weniger als 0,000 5 W / m2 für die Wellenlänge von 250 bis 320 nm und grßer als oder gleich 0,15 W / m 2 für die Wellenlängen von 320 bis 400 nm;

Vorrichtung UV Typ 2 Vorrichtung mit einer UV-Lampe, so daß die biologische Wirkung durch die niedrigeren Wellenlängen der Strahlung und größer als 320 nm verursacht wird, und durch eine hohe Beleuchtungsstärke im Bereich von 320 nm bis 400 nm, und deren effektive Beleuchtung zwischen 0,000 5 und 0,15 W / m2 für die Wellenlängen von 250 bis 320 nm und grßer als oder gleich 0,15 W / m 2 bei einer Wellenlänge von 320 bis 400 liegt nm;

UV Typ 3 Vorrichtung: Vorrichtung mit einer UV-Lampe, so daß die biologische Wirkung von Strahlung mit Wellenlängen oberhalb und unterhalb 320 nm verursacht wird, und über den gesamten UV-Strahlungsband, gekennzeichnet durch eine begrenzte Ausleuchtung und dessen effektive Beleuchtung weniger als 0,15 W / m2 für die Wellenlängen von 250 bis 320 nm, und weniger als 0,15 W / m2 für die Wellenlängen von 320 bis 400 nm;

Gerätetyp UV 4: Vorrichtung mit einer UV-Lampe, so daß die biologische Wirkung wird hauptsächlich durch Strahlungswellenlänge unter 320 nm verursacht wird, und die tatsächliche Beleuchtungs größer oder gleich 0,15 W / m 2 ist Wellenlängen von 250 bis 320 nm, und weniger als 0,15 W / m2 für die Wellenlängen von 320 bis 400 nm.

Artikel 3 (am 1. Januar aufgehoben, 2014)

- S - durch das Dekret Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 aufgehoben. 23

Die Art der UV-Geräte UV 2 und 4 sind für die therapeutische Verwendung reserviert und dürfen nicht auf Rezept und unter der Aufsicht eines Arztes verwendet êtrre. Sie können nicht an die Öffentlichkeit verkauft oder zur Verfügung gestellt werden.

UV-Typ-1-Geräte sind für den professionellen Einsatz im Bereich der Ästhetik oder Erholung. Verkauf an die Öffentlichkeit ist untersagt.

UV-Typ-3-Geräte können frei verkauft werden oder an die Öffentlichkeit, vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 4 unten verfügbar.

Artikel 4 (am 1. Januar Aufgehoben, 2014)

- S - durch das Dekret Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 aufgehoben. 23

Es ist verboten, an Minderjährige verkaufen, und sie mit der Art des UV-Bräunungsgeräte 3.

Es ist verboten, UV-Typ-1-Geräte zur Verfügung, um Minderjährigen gestellt.

Artikel 5 (am 1. Juli 2014 aufgehoben)

- S - durch das Dekret Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 aufgehoben. 23

Die Arten von UV-Bräunungsgeräte UV-1 und 3 kann unter der direkten Aufsicht eines qualifizierten öffentlich zugänglich gemacht werden, geschult durch gemeinsame Verordnung der Minister für Gesundheit und Konsum definiert.

HINWEIS:
Gemäß § 22 II der Verordnung Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 gelten die Bestimmungen der Artikel 6, 9, 10, 12, 13, 14, 15 und 17 des vorliegenden Erlasses in Kraft auf der durch die feste Datum eingeben verhaftet auxquel sie zurückkehren und spätestens am 1. Juli 2014 an.

Bis dahin, die Bestimmungen der Artikel 5, 7 und 9 bis 14 der Verordnung vom 30. Mai 1997 genannten und den Bestimmungen der Durchführungsverordnungen sie gültig bleiben.

Artikel 6 (am 1. Januar aufgehoben, 2014)

- S - durch das Dekret Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 aufgehoben. 23

Die Art des UV-Bräunungsgeräte UV-1 und 3 für die Öffentlichkeit zugänglich, kostenlos oder teuer, und ihre Verwendungsbedingungen müssen den gültigen Regeln der Kunst Sicherheit entsprechen. Gelten als Einhaltung dieser Regeln, wie in Artikel 2 vorgesehen und 3 des Dekrets vom 3. Oktober 1995 genannten, Geräte und Einsatzbedingungen den Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Republik veröffentlicht Französisch entsprechen.

Die Betreiber solcher Anlagen erforderlich ist, um den Nutzern Gläser angemessene Augenschutz zur Verfügung stellen. Gelten als diese Anforderung Brille gemäß den Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Republik veröffentlicht Französisch erfüllen.

Artikel 7 (am 1. Juli 2014 aufgehoben)

- S - durch das Dekret Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 aufgehoben. 23

Wann ist ein Mittel der Nachweis über die Einhaltung der Regeln der vorherrschenden Sicherheits für andere als Standard verwendet wird, werden die Bezugsdaten im Amtsblatt der Französisch Republik veröffentlicht, muss der Körper der Bräunungsgeräte sind, in lesbar und dauerhaft Briefe, die Pflichtangaben gemäß Anhang I dieser Verordnung.

HINWEIS:
Gemäß § 22 II der Verordnung Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 gelten die Bestimmungen der Artikel 6, 9, 10, 12, 13, 14, 15 und 17 des vorliegenden Erlasses in Kraft auf der durch die feste Datum eingeben verhaftet auxquel sie zurückkehren und spätestens am 1. Juli 2014 an.

Bis dahin, die Bestimmungen der Artikel 5, 7 und 9 bis 14 der Verordnung vom 30. Mai 1997 genannten und den Bestimmungen der Durchführungsverordnungen sie gültig bleiben.

Artikel 8 (am 1. Januar aufgehoben, 2014)

- S - durch das Dekret Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 aufgehoben. 23

Bestrahlungsstärke UV-Bräunungsgeräte Typ 1 und 3 UV der Öffentlichkeit zur Verfügung und niedrigeren Wellenlänge 320 Nanometer oder weniger müssen immer weniger als 1,5% des gesamten ausgegebenen UV-Strahlung sein Diese Vorrichtungen. Die technischen Eigenschaften der Geräte darf nicht während des Betriebs geändert werden.

Artikel 9 (am 1. Juli 2014 aufgehoben)

- S - durch das Dekret Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 aufgehoben. 23

Durch die Befehle, deren Mindestgehalt wird in Anhang II dieser Verordnung festgelegt ist, um jeden Käufer einer Art von UV-Bräunungsgeräte UV-1 und 3 angegeben.

HINWEIS:
Gemäß § 22 II der Verordnung Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 gelten die Bestimmungen der Artikel 6, 9, 10, 12, 13, 14, 15 und 17 des vorliegenden Erlasses in Kraft auf der durch die feste Datum eingeben verhaftet auxquel sie zurückkehren und spätestens am 1. Juli 2014 an.

Bis dahin, die Bestimmungen der Artikel 5, 7 und 9 bis 14 der Verordnung vom 30. Mai 1997 genannten und den Bestimmungen der Durchführungsverordnungen sie gültig bleiben.

Artikel 10 (am 1. Juli 2014 aufgehoben)

- S - durch das Dekret Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 aufgehoben. 23

Wenn Bräunungsgeräte sind für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht, die Informationen für die letztere, wie in Anhang III dieser Verordnung festgelegt ist auf dem Gerät selbst oder auf ein Dokument sichtbar dargestellt gezeigt und lesbar. Im letzteren Fall wird jedoch die folgenden Entgegenhaltung müssen mindestens auf der Vorrichtung sichtbar in Großbuchstaben von mindestens 7 mm in der Höhe angezeigt: "Achtung ultravioletter Strahlung. Beachten Sie die Hinweise in der Betriebsanleitung. Verwenden Sie immer die Schutzbrille für die Sitzung zur Verfügung gestellt. "

HINWEIS:
Gemäß § 22 II der Verordnung Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 gelten die Bestimmungen der Artikel 6, 9, 10, 12, 13, 14, 15 und 17 des vorliegenden Erlasses in Kraft auf der durch die feste Datum eingeben verhaftet auxquel sie zurückkehren und spätestens am 1. Juli 2014 an.

Bis dahin, die Bestimmungen der Artikel 5, 7 und 9 bis 14 der Verordnung vom 30. Mai 1997 genannten und den Bestimmungen der Durchführungsverordnungen sie gültig bleiben.

Artikel 11 (am 1. Juli 2014 aufgehoben)

- S - durch das Dekret Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 aufgehoben. 23

Beim Verkauf oder öffentlich verfügbares Update UV-Geräten vom Typ 1 und UV-3, wird eine Warnung sollten Anwender vor photosensibilisierende Wirkungen bestimmter Medikamente oder Kosmetika zu warnen und sie einladen, wenn Sie Zweifel haben, zu übernehmen der Rat von ihrem Arzt oder Apotheker.

Diese Warnung muss in einer gut sichtbaren Stelle in der Nähe des Bräunungsgeräte geschrieben werden.

HINWEIS:
Gemäß § 22 II der Verordnung Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 gelten die Bestimmungen der Artikel 6, 9, 10, 12, 13, 14, 15 und 17 des vorliegenden Erlasses in Kraft auf der durch die feste Datum eingeben verhaftet auxquel sie zurückkehren und spätestens am 1. Juli 2014 an.

Bis dahin, die Bestimmungen der Artikel 5, 7 und 9 bis 14 der Verordnung vom 30. Mai 1997 genannten und den Bestimmungen der Durchführungsverordnungen sie gültig bleiben.

Artikel 12 (am 1. Juli 2014 aufgehoben)

- S - durch das Dekret Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 aufgehoben. 23

Eine Werbung von der Art des UV-Bräunungsgeräte 1 und 3 oder UV-Bräunungssitzungen, sowie alle zum Verkauf angeboten werden, müssen durch die folgende Erklärung beizufügen: "Die Strahlung eines UV-Bräunungsgeräte beeinflussen können Haut und Augen. Diese biologischen Wirkungen hängen von der Art und Intensität der Strahlung und der Empfindlichkeit der Haut von Individuen. "

Es kann in keinem Fall auf eine positive Wirkung auf die Gesundheit bezeichnet werden.

HINWEIS:
Gemäß § 22 II der Verordnung Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 gelten die Bestimmungen der Artikel 6, 9, 10, 12, 13, 14, 15 und 17 des vorliegenden Erlasses in Kraft auf der durch die feste Datum eingeben verhaftet auxquel sie zurückkehren und spätestens am 1. Juli 2014 an.

Bis dahin, die Bestimmungen der Artikel 5, 7 und 9 bis 14 der Verordnung vom 30. Mai 1997 genannten und den Bestimmungen der Durchführungsverordnungen sie gültig

bleiben.

Artikel 13 (am 1. Juli 2014 aufgehoben)

- S - durch das Dekret Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 aufgehoben. 23

Jeder, der öffentlichen Typ 1 UV-Bräunungsgeräte und UV-3 für den professionellen Einsatz verwendet wird, stellt ist erforderlich, um eine Erklärung zu der Präfekt des Departements, wo die Leistung erbracht wird machen. Diese Erklärung enthält die technische Beschreibung der Materialien und präzise Ausbildung von qualifiziertem Personal, um sie zu benutzen ist.

HINWEIS:
Gemäß § 22 II der Verordnung Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 gelten die Bestimmungen der Artikel 6, 9, 10, 12, 13, 14, 15 und 17 des vorliegenden Erlasses in Kraft auf der durch die feste Datum eingeben verhaftet auxquel sie zurückkehren und spätestens am 1. Juli 2014 an.

Bis dahin, die Bestimmungen der Artikel 5, 7 und 9 bis 14 der Verordnung vom 30. Mai 1997 genannten und den Bestimmungen der Durchführungsverordnungen sie gültig bleiben.

Artikel 14 (am 1. Juli 2014 aufgehoben)

- S - durch das Dekret Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 aufgehoben. 23

UV-Geräte UV-Typ 1 und 3 der Öffentlichkeit unterliegen einer technischen Überprüfung, die ein Betrieb durch den Minister für Gesundheit genehmigt durchgeführt mindestens alle zwei Jahre überprüft. Ein Auftrag der Minister für Gesundheit und Verbraucher fixiert die Bedingungen für die Genehmigung der Stellen, die befugt Durchführung dieser Kontrolle. Die Liste der für die technische Kontrolle zuständig anerkannten Organisationen wird im Amtsblatt der Französisch Republik veröffentlicht.

HINWEIS:
Gemäß § 22 II der Verordnung Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 gelten die Bestimmungen der Artikel 6, 9, 10, 12, 13, 14, 15 und 17 des vorliegenden Erlasses in Kraft auf der durch die feste Datum eingeben verhaftet auxquel sie zurückkehren und spätestens am 1. Juli 2014 an.

Bis dahin, die Bestimmungen der Artikel 5, 7 und 9 bis 14 der Verordnung vom 30. Mai

1997 genannten und den Bestimmungen der Durchführungsverordnungen sie gültig bleiben.

Artikel 15 (am 1. Januar aufgehoben, 2014)

- S - durch das Dekret Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 aufgehoben. 23

Eine Strafe Strafen Strafen für Verstöße der 5. Klasse, ist die Tatsache:

1 ° für den Verkauf oder für die Öffentlichkeit von UV-Bräunungsgeräte unter Verstoß gegen Artikel 3 dieser Verordnung;

2 ° für den Verkauf oder für Minderjährige UV-Bräunungsgeräte unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Artikels 4;

3. Stellen Sie ohne die Notwendigkeit für qualifizierte Mitarbeiter für die Öffentlichkeit von UV-Bräunungsgeräte, unter Verstoß gegen Artikel 5, oder, ohne die entsprechende Schutzkleidung für die Benutzer, im Gegensatz zu den Bestimmungen des Artikel 6;

4. Um keine Käufer und UV-Bräunungsgeräte Benutzer darüber informieren, in Übereinstimmung mit Artikel 7, 9, 10 und 11;

5. Um ohne eine Erklärung nach Artikel 13 für die Öffentlichkeit von UV-Bräunungsgeräte zu machen.

Im Falle eines Rückfalls gilt die Strafe der Geldbuße für Wiederholungstäterschaft der fünften Klasse der Verletzung.

Artikel 16 (am 1. Januar aufgehoben, 2014)

- S - durch das Dekret Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 aufgehoben. 23

Eine Strafe Strafen Strafen für die vierte Klasse Delikte die Tatsache, der nicht mit der Durchführung getan technischen Überprüfung der UV-Bräunungsgeräte in Übereinstimmung mit Artikel 14 dieses Dekrets.

Artikel 17 (am 1. Januar aufgehoben, 2014)

- S - durch das Dekret Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 aufgehoben. 23

Eine Vertagung der Urteilsverkündung in den Abschnitten 15 und 16 des vorliegenden Erlasses festgelegt, so kann das Gericht nach den Artikeln 132-66 bis 132-70 des Strafgesetzbuches, bestellen Sie die Person oder Organisation verurteilt zu erfüllen die Bestimmungen dieses Dekrets, wie unter einer Strafe erforderlich. Diese können mehr als 1 500 F pro Tag pro Gerät sein und ihre Dauer darf drei Monate nicht überschreiten.

Artikel 18 (am 1. Januar aufgehoben, 2014)

- S - durch das Dekret Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 aufgehoben. 23

Juristische Personen können strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, in Übereinstimmung mit Artikel 121-2 des Strafgesetzbuches der Straftaten in Artikel 15 und 16 des vorliegenden Erlasses definiert. Sie unterrichten die Androhung einer Geldbuße entstehen gemäß Artikel 131-41 des gleichen Codes zur Verfügung gestellt.

Artikel 19 (am 1. Januar aufgehoben, 2014)

- S - durch das Dekret Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 aufgehoben. 23

Die Bestimmungen dieses Dekret tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Veröffentlichung des Erlasses im Amtsblatt der Französisch Republik in Kraft.

Allerdings gelten die Bestimmungen der Artikel 3 und 4 über das Verbot des Verkaufs oder öffentlich verfügbares Update und Minderjährige bestimmter UV-Bräunungsgeräte sind wirksam mit der Veröffentlichung dieser Verordnung.

Artikel 20 (am 1. Januar aufgehoben, 2014)

- S - durch das Dekret Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 aufgehoben. 23

Der Justizminister, Minister der Justiz, Minister für Arbeit und soziale Angelegenheiten, den Innenminister, der Minister für Wirtschaft und Finanzen, dem Minister für Industrie, Post und Telekommunikation, der Minister für KMU, Handel und Handwerk, dem Minister für Finanzen und Außenhandel und der Staatssekretär für Gesundheit und soziale Sicherheit zuständig sind, jeder in seiner jeweiligen Kapazitäten, die Durchführung dieser Verordnung, die im Amtsblatt der Republik Französisch veröffentlicht werden.

Dateianhänge

Impressum.

ANHANG I (am 1. Juli 2014 aufgehoben)

- S - durch das Dekret Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 aufgehoben. 23

Die Informationen, die auf dem Körper des UV-Bräunungsgeräte im Sinne der Artikel 7 aufgenommen werden, sind:

Entsprechende UV Typennummer als UV-UV-1 oder 3;

Angabe der Art Referenz des Senders für die UV-Geräte mit austauschbaren UV-Strahler.

Warnte in sichtbaren und lesbaren Buchstaben:

"UV-Strahlung kann die Augen und die Haut auswirken. Lesen Sie die Anweisungen sorgfältig. Schutzbrille tragen zur Verfügung gestellt. Einige Medikamente und Kosmetika können die Empfindlichkeit zu erhöhen. "

Für UV-Geräte für den Einsatz in Solarien, Beauty-Salons und Unterhaltungsmöglichkeiten kann diese Warnmeldung dauerhaft Plakette an der Wand in der Nähe der UV-Einheit platziert.

Für Geräte, deren Leuchtdichte größer als 100 000 cd / m2 ist die Einschränkung:

"Helles Licht. Suchen Sie nicht den Emittenten. "

INHALT DER BEDIENUNGSANLEITUNG.

ANHANG II (am 1. Juli 2014 aufgehoben)

- S - durch das Dekret Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 aufgehoben. 23

Die Anweisungen für die Verwendung von Geräten mit UV-Strahler muss folgende Angaben enthalten:

- Hinweis, dass UV-Produkte nicht von Menschen, ohne brennenden Sonnenbaden, Sonnenbrand, von Kindern oder von Personen mit früheren oder aktuellen Hautkrebs oder Bedingung prädisponieren diese verwendet werden Krebserkrankungen;

- Informationen über den Belichtungslinienabstand, sofern der Abstand durch die Konstruktion des UV-Geräte;

- Das Ausstellungsprogramm empfohlen, unter Berücksichtigung der Expositionszeiten

und Entfernungen, Abstände zwischen Expositionen und individuelle Empfindlichkeit der Haut; die Belichtungszeit für die erste Sitzung nicht weniger als eine Minute betragen empfohlen; die empfohlene Einwirkungszeit für die erste Session für untanned Haut muss bis zu einer Dosis von höchstens 100 J / m2, gewichtet nach der UV-Aktionskurve entsprechen, oder muss mit dem Ergebnis einer beruhen Test auf einem kleinen Teil der Haut;

- Die empfohlene Anzahl der Forderungen, die in keinem Jahr überschritten werden darf; die Anzahl der Forderungen für jeden Körperteil zu empfehlen sind auf Jahreshöchstdosis von 15 kJ / m2, nach der UV-Aktionskurve gewichtet, unter Berücksichtigung der empfohlenen Expositions Programms stützen;

- Angabe, dass das Gerät sollte nicht verwendet werden, wenn der Timer defekt ist oder wenn ein Filter beschädigt oder entfernt werden

- Identifizierung der austauschbaren UV-Strahler, sowie Komponenten, die alternativ verwendet werden können, und welche die UV-Strahlung, wie Filter und Reflektoren zu beeinflussen;

- Angabe, dass die austauschbare UV-Strahler dürfen nur durch identische ersetzt werden oder UV-Strahler klare Anweisung, die Ersatzlampen sollten von einem autorisierten Kundendienst gewartet werden.

Informationen für die Öffentlichkeit.

ANHANG III (am 1. Juli 2014 aufgehoben)

· S - durch das Dekret Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 aufgehoben. 23

Informationen für die Öffentlichkeit für den Einsatz von UV-Geräten muss mindestens die Informationen zu enthalten:

- Biologische Wirkungen der UV-Strahlung auf die Haut;

- Verschiedene Hautfototypen;

- Die Exposition Vorkehrungen gegen diese verschiedenen Hauttypen, auch der maximalen Dauer der Sitzung für jeden Hauttyp Klasse und der Abstand der Sitzungen;

- Schutzmaßnahmen in unbelichteten Themen für sechs Monate, um Sonnenlicht oder UV-und im Falle von bestimmten Medikamenten oder Anwendung bestimmter kosmetischer beobachtet werden;

- Die Risiken bei besonderer Empfindlichkeit oder einzelne Fälle von übermäßiger schädliche Wirkungen haben;

- Die Anweisungen für die gemeinsame Nutzung von Geräten als auch solche im Zusammenhang mit der Verwendung von Geräten mit Deckel.

Diese Informationen werden durch die folgenden Angaben ergänzt:

"Verwenden Sie immer eine Schutzbrille vorgesehen";

"Kosmetik entfernen vor der Belichtung und Sonnencreme nicht zu";

"Verzichten Sie sich in Zeiten Medikamente, die Empfindlichkeit gegenüber UV-Strahlung erhöhen auszusetzen getroffen werden, vor allem Antibiotika, Beruhigungsmittel, Antidepressiva, lokale Antiseptika oder Generäle. Im Zweifelsfall einen Arzt konsultieren ";

"Lassen Sie eine 48 Stunden zwischen den ersten beiden Ausstellungen";

"Haben Sie sich nicht an die Sonne und am selben Tag Gerät aussetzen";

"Folgen Sie den Empfehlungen über die Dauer, Expositionsintervalle und Distanzen zu der Lampe";

"Konsultieren Sie einen Arzt, wenn anhaltende Blasen, Verletzungen oder Hautausschlag entwickelt sich auf der Haut, oder in Fällen von Hautpathologie Geschichte".

Alain Juppé

Durch den Ministerpräsidenten:

Der Minister für Arbeit und Sozialordnung,

Jacques Barrot

Der Justizminister, Minister der Justiz,

Jacques Toubon

Der Innenminister,

Jean-Louis Debré

Der Minister für Wirtschaft und Finanzen,

Jean Arthuis

Der Minister für Industrie, Klein

und Telekommunikation,

Franck Borotra

Der Minister für kleine und mittlere Unternehmen,

Handel und Handwerk

Jean-Pierre Raffarin

Der Minister der Finanzen

und Außenhandel,

Yves Galland

Der Staatssekretär für Gesundheit

und soziale Sicherheit,

Hervé Gaymard

HINWEIS:
Gemäß § 22 II der Verordnung Nr 2013-1261 vom 27. Dezember 2013 gelten die Bestimmungen der Artikel 6, 9, 10, 12, 13, 14, 15 und 17 des vorliegenden Erlasses in Kraft auf der durch die feste Datum eingeben verhaftet auxquel sie zurückkehren und spätestens am 1. Juli 2014 an.

Bis dahin, die Bestimmungen der Artikel 5, 7 und 9 bis 14 der Verordnung vom 30. Mai 1997 genannten und den Bestimmungen der Durchführungsverordnungen sie gültig bleiben.